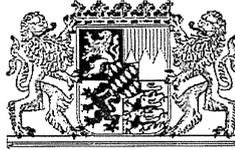


# Landgericht Hof

Az.: 17 O 10/19



IM NAMEN DES VOLKES

TB: 06.04.20  
Ber: 23.04.20  
BBG: 28.05.20 not ff  
SW: 28.08.20

EINGEGANGEN

23. März 2020

HAHN RECHTSANWÄLTE  
PARTNER

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hahn Rechtsanwälte**, Alter Steinweg 1, 20459 Hamburg, Gz.: 24505-18

gegen

**Mercedes-Benz Bank AG**, vertreten durch d. Vorstand, dieser vertreten durch d. Vorstandsvorsitzenden Franz Reiner, Siemensstraße 7, 70469 Stuttgart

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Göhm**, Friedensstraße 2, 60311 Frankfurt, Gz.: RF4/1152/19NO10

wegen Rückabwicklung eines Verbraucherdarlehens nach Widerruf

erlässt das Landgericht Hof - 1. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht Walther als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19.02.2020 folgendes

## Endurteil

1. Es wird festgestellt, dass die primären Leistungspflichten des Klägers aus dem mit der Beklagten geschlossenen Darlehensvertrag vom 23.8.2016 über 15.151,77 € zur Zahlung von Zinsen und zur Erbringung von Tilgungsleistungen aufgrund des erklärten Widerrufs vom 09.11.2018 erloschen sind.
2. Auf die Hilfswiderklage wird festgestellt, dass der Kläger verpflichtet ist, an die Beklagte Wertersatz in Höhe der Differenz zwischen dem Verkehrswert des Fahrzeugs Mercedes-Benz C220 T BlueTEC, Fahrzeug-Identifizierungsnummer zum Zeitpunkt der Übergabe an den Kläger und dem Verkehrswert des vorbezeichneten

Fahrzeugs zum Zeitpunkt der Herausgabe an die Beklagte im Rahmen der Rückabwicklung (Wertverlust) zu zahlen.

3. Die Hilfswiderklage wird im Übrigen abgewiesen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 32.140,00 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Parteien streiten um Ansprüche nach Widerruf des am 23.8.2016 geschlossenen Darlehensvertrages über einen Netto-Darlehensbetrag in Höhe von 15.151,77 €. Die Einzelheiten zum Darlehensvertrag ergeben sich aus der Anlage K1. Der Kläger nahm das Darlehen zur Teilfinanzierung des bei der Firma \_\_\_\_\_ GmbH & Co. KG zum Preis von 32.140,00 € gekauften Gebrauchtwagens, Typ Mercedes Benz C220, Fahrzeugidentifizierungsnummer \_\_\_\_\_, in Anspruch. Der Vertrag sah bei festgeschriebenem Soll-Zinssatz eine Vertragslaufzeit von 48 Monaten vor. Vereinbart war die Rückzahlung in Monatsraten zu je 95,00 € und eine Schlussrate in Höhe von 12.213,20 €. Eine Anzahlung in Höhe von 16.988,23 € erbrachte der Kläger aus Eigenmitteln.

Mit Schreiben vom 09.11.2018 erklärte der Kläger gegenüber der Beklagten den Widerruf seiner auf Abschluss des Darlehensvertrags gerichteten Erklärung (vgl. Anlage K2). Mit Schreiben vom 23.11.2018 wies die Beklagte den Widerruf als unwirksam zurück (vgl. Anlage K3).

Die Beklagte ihrerseits begehrt widerklagend für den Fall des wirksamen Widerrufs die Feststellung der Pflicht des Klägers, den Wertverlust des Fahrzeuges zwischen Übergabe an ihn und Rückgabe auszugleichen und Nutzungsersatz auf den jeweils noch offenen Darlehensbetrag zwischen Auskehrung des Darlehens und Rückgabe des Fahrzeuges zu leisten.

**Der Kläger behauptet**, seine auf Feststellung des Erlöschens der primären Leistungspflichten aus dem Darlehensvertrag vom 23.8.2016 zur Zahlung von Zins und Tilgung gerichtete Klage sei zulässig und auch begründet. Das angerufene Landgericht Hof sei zuständig gemäß §§ 29 Abs. 1 ZPO, 269 Abs. 1 BGB. Maßgeblich für die Zuständigkeit für eine negative Feststellungsklage des Darlehensnehmers gegen die den Kredit gewährende Bank sei der Ort, an dem der Kläger im Falle der Leistungsklage „spiegelbildlich“ auf Zahlung der vertraglich vereinbarten Zinsen und Tilgung zu verklagen sei; dies sei der Wohnort des Klägers.

Der Kläger meint, dass sein am 09.11.2018 erklärter Widerruf wirksam sei. Die Widerrufsfrist sei noch nicht abgelaufen gewesen. Nicht nur die Widerrufsbelehrung habe korrekt erfolgen müssen, es seien auch die nach § 492 Abs. 2 BGB notwendigen Pflichtangaben zu erteilen. Dies sei bei dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag in vielerlei Hinsicht nicht der Fall gewesen. So sei z.B. der Zinsbetrag, der bei Erklärung des Widerrufs zu entrichten sei, unzutreffend mit 1,24 € angegeben worden, obwohl Ziffer IX 5 der Darlehensbedingungen im Falle des Widerrufs innerhalb der Widerrufsfrist einen Verzicht der Beklagten auf Sollzinsen vorsehe. Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf die klägerischen Ausführungen.

Fehlerhafte Belehrungen bzw. Mitteilungen im Darlehensvertrag seien fehlenden Angaben gleichzustellen.

**Zur Hilfswiderklage** der Beklagten meint der Kläger, dass ein Anspruch auf Ersatz des Wertverlustes des finanzierten Pkw nach § 358 Abs. 4 i.V.m. § 357 Abs. 7 BGB nicht infrage komme, da die Beklagte den Kläger nicht ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht unterrichtet habe. Der Kläger meint, dass die Hilfswiderklage im Übrigen unschlüssig sei.

**Der Kläger beantragt,**

festzustellen, dass die primären Leistungspflichten des Klägers aus dem mit der Beklagten geschlossenen Darlehensvertrag vom 23.8.2016 über 15.151,77 € zur Zahlung von Zinsen und zur Erbringung von Tilgungsleistungen aufgrund des erklärten Widerrufs vom 09.11.2018 erloschen sind.

**Die Beklagte beantragt,**

die Klage abzuweisen.

**Hilfsweise** für den Fall des vollständigen oder teilweisen Obsiegens des Klägers beantragt die Beklagte weiter:

1. festzustellen, dass der Kläger verpflichtet ist, an die Beklagte Wertersatz in Höhe der Differenz zwischen dem Verkehrswert des Fahrzeugs Mercedes-Benz C220 T BlueTEC, Fahrzeug-Identifizierungsnummer \_\_\_\_\_, zum Zeitpunkt der Übergabe an den Kläger und dem Verkehrswert des vorbezeichneten Fahrzeugs zum Zeitpunkt der Herausgabe an die Beklagte im Rahmen der Rückabwicklung (Wertverlust) zu zahlen.
2. festzustellen, dass der Kläger verpflichtet ist, an die Beklagte für den Zeitraum zwischen der Auszahlung der Darlehensmittel an den Verkäufer und der Rückgabe des Fahrzeugs Mercedes-Benz C220 T BlueTEC, Fahrzeug-Identifizierungsnummer \_\_\_\_\_ und unmittelbar anschließender Saldierung der gegenseitigen Rückgewähransprüche, Nutzungsersatz in Höhe von 2,95 % p.a. auf den jeweils noch offenen Darlehenssaldo zu zahlen.

**Der Kläger beantragt insofern,**

die Hilfswiderklage abzuweisen.

**Die Beklagte vertritt** unter Bezugnahme auf ihre Rüge zur örtlichen Zuständigkeit die Auffassung, dass insofern das wirtschaftliche Interesse des Klägers maßgeblich sei: Das wirtschaftliche Interesse eines widerrufenden Darlehensnehmers liege in der Rückgewähr der erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen und gegebenenfalls zusätzlich einer geleisteten Anzahlung. Erfüllungsort sei insofern der Sitz der Beklagten.

Die Beklagte vertritt zudem die Auffassung, dass die Klage unbegründet sei. Sowohl die Widerrufsbelehrung, als auch die Pflichtangaben seien korrekt erteilt worden. Die dem Kläger erteilte Widerrufsinformation genieße die Schutzwirkung der Gesetzlichkeitsfiktion gemäß Artikel 247 § 6 Abs. 2 EGBGB, da sie inhaltlich nicht von dem Muster abweiche. Soweit in der Belehrung ein Sollzins von 1,24 € angegeben sei, die Parteien außerhalb der Widerrufsinformation aber vereinbarten, dass die Beklagte im Falle eines Widerrufs innerhalb der zweiwöchigen Widerrufsfrist auf die Geltendmachung der Sollzinsen verzichte, werde die gesetzeskonforme Widerrufsbelehrung dadurch nicht undeutlich, dass an anderer Stelle der Vertragsunterlagen, wie hier zum Verzicht auf die Geltendmachung von Sollzinsen, eine andere Vereinbarung getroffen wurde, selbst wenn diese Angaben rechtsfehlerhaft seien.

Zu den klägerseits als fehlerhaft gerügten Pflichtangaben meint die Beklagte, dass diese Angaben alle zutreffend erteilt worden seien; zu den Einzelheiten wird Bezug genommen auf die diesbe-

züglichen Ausführungen der Beklagten.

**Ihre Hilfsanträge begründet die Beklagte** damit, dass der Kläger im Falle eines erfolgreichen Widerrufs zur Zahlung des Wertersatzes für den Wertverlust des Fahrzeuges aus § 358 Abs. 4 Satz 1 BGB i.V.m. § 357 Abs. 7 BGB verpflichtet sei, da er die Ware, also das Kfz, über die Prüfung der Beschaffenheit, der Eigenschaften und der Funktionsweise der Ware hinausgehend genutzt habe und er auch über sein Widerrufsrecht unterrichtet worden sei. Die Verpflichtung des Klägers zur Entrichtung des vereinbarten Sollzinses zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung der Darlehensmittel ergebe sich aus § 357 a Abs. 3 Satz 1 BGB.

Zur Ergänzung des Parteivortrags wird Bezug genommen auf die eingereichten Schriftsätze der Parteivertreter nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 19.2.2020.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet, ebenso ist Antrag Ziffer 1. der Hilfswiderklage begründet.

### I. Zulässigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des Landgerichtes ergibt sich aus §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG.

Das Landgericht Hof ist zudem auch örtlich zuständig gemäß § 29 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 269 Abs. 1 BGB. Bei einer negativen Feststellungsklage ist im Rahmen des § 29 ZPO maßgeblich, an welchem Gerichtsort die vom Kläger negierte Leistungspflicht einzuklagen wäre, wo also der Erfüllungsort für die im Streit stehende Verpflichtung anzusiedeln wäre (vgl. nur Patzina in Münchener Kommentar zur ZPO, 5. Auflage 2016, § 29 Rn. 4). Der Bundesgerichtshof stellt zur Bestimmung des Erfüllungsortes auf die §§ 269, 270 BGB ab (vgl. z.B. Urteil zu Az. XI ZR 366/03). Danach hat die Leistung grundsätzlich an dem Ort zu erfolgen, an dem der Schuldner zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz hat, es sei denn, ein anderer Leistungsort ist bestimmt oder aus den Umständen zu entnehmen. Nach § 270 Abs. 4 BGB i.V. mit § 269 Abs. 1 BGB sind Geldschulden im Zweifel am Wohnsitz des Schuldners zu erfüllen. Auch wenn Leistungshandlung und Leistungserfolg dabei häufig auseinanderfallen, ändert dies nichts daran, dass Leis-

tungsort der Wohnort des Schuldners bleibt (vgl. BGH, Urteil zum Az. IX ZR 293/00).

Damit ist auch unter Zurkenntnisnahme der gegenläufigen Auffassung der beklagten Partei im vorliegenden Fall der Wohnsitz des Schuldners maßgebend; im Falle der negativen Feststellungsklage des Darlehensnehmers gegen die kreditgewährende Bank sieht das Gericht keine Veranlassung, von dieser Rechtsansicht abzuweichen.

Auch die unter der innerprozessualen Bedingung der Begründetheit der Klage erhobene Hilfswiderklage ist zulässig, § 33 ZPO.

## **II. Begründetheit**

Die Klage ist begründet. Die Beklagte hat eine nicht ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung erteilt. Das Widerrufsrecht war am 09.11.2018 noch nicht erloschen; die vom Kläger abgegebene Widerrufserklärung ist wirksam. Auf die Frage, ob auch die Pflichtangaben ordnungsgemäß erteilt worden sind, kommt es nicht mehr an.

Auf die Hilfswiderklage hin war festzustellen, dass der Kläger bei Rückgabe des finanzierten Fahrzeuges verpflichtet ist, den seit Übergabe an ihn eingetretenen Wertverlust auszugleichen. Zur Zahlung von Nutzungsersatz für das ihm zur Verfügung gestellte Kapital ist er hingegen wegen des unter Ziffer IX 5 der Darlehensbedingungen erklärten Verzichtes der Beklagten nicht verpflichtet.

### **1.) Nicht ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung**

Die vom Gesetz in §§ 495 Abs. 1, 355 BGB i.V.m. Art. 247 § 6 Abs. 2 S. 3 EGBGB in der ab 21.03.2016 geltenden Fassung vorgesehene Widerrufsbelehrung ist im konkreten Fall des zwischen den Parteien am 23.08.2016 geschlossenen Darlehensvertrages trotz der Verwendung des Musters in Anlage 7 zu Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 3 EGBGB nicht ordnungsgemäß erfolgt.

Die vom Kläger gegen den Eintritt der Gesetzlichkeitsfiktion vorgebrachten Einwendungen greifen durch. Zwar hat die Beklagte das Muster der Anlage 7 weitestgehend unverändert übernommen, jedoch hat sie in die im Muster vorgesehenen Ziffer [3] der Belehrung die Zahl 1,24 eingesetzt, die den pro Tag zu zahlenden Zinssatz wiedergibt, der im Falle des Widerrufs für den Zeitraum zwischen Auszahlung und Rückzahlung zu entrichten ist. Die Angabe dieses anfallenden Zinsbetrags

ges stellt eine unzutreffende Angabe dar. Denn aufgrund der in den Darlehensbedingungen der Beklagten unter Ziffer IX 5 vorgesehenen Regelung hat der Darlehensnehmer für den Zeitraum zwischen Auszahlung und Rückzahlung des Darlehens bei Erklärung des Widerrufs *keine* Sollzinsen zu entrichten. Die Beklagte hat für den Fall des Widerrufs des Vertrages wirksam auf die Geltendmachung von Sollzinsen für den Zeitraum zwischen Auszahlung und Rückzahlung der Darlehensvaluta verzichtet. Gegenteiliges behauptet die Beklagte selbst nicht.

Insbesondere durch die Angabe des vom Inhalt der unter Ziffer IX 5 der Darlehensbedingungen getroffenen Vereinbarung abweichenden Zinsbetrages von 1,24 € pro Tag wurde keine anderslautende Zinsvereinbarung zwischen den Parteien getroffen. Dass es sich bei der Angabe des Zinssatzes von 1,24 € um eine vorrangige Individualvereinbarung handelt, hat die Beklagte nicht vorgebracht. Vielmehr handelt es sich bei der Widerrufsbelehrung ohne Zweifel auch um Allgemeine Geschäftsbedingungen, da sie so in einer Vielzahl von Verträgen zur Anwendung kommt.

Im Falle sich widersprechender Regelungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt der Gedanke des § 305 c Abs. 2 BGB: Zweifel gehen zu Lasten des Verwenders der AGB, also zu Lasten der Beklagten. Es gilt die für den Verbraucher günstigere Vereinbarung, mithin der unter Ziffer IX 5 der Darlehensbedingungen geregelte Verzicht auf die Geltendmachung von Zinsen für den Zeitraum zwischen Auszahlung und Rückzahlung der Darlehensvaluta, wenn die vertragliche Bindung durch Widerruf rückwirkend beseitigt wird. Dieses Ergebnis bedingt in der Konsequenz die Fehlerhaftigkeit der Widerrufsbelehrung.

Dasselbe Ergebnis ergibt sich auch aus der Überlegung, dass die Angabe in der Widerrufsbelehrung, wonach der Verbraucher zur Zahlung von Sollzinsen verpflichtet ist, wenn er den Widerruf erklärt, geeignet ist, einen normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Verbraucher, auf den abzustellen ist, davon abzuhalten, den Widerruf seiner Vertragserklärung vorzunehmen. Der normal informierte, angemessen aufmerksame und verständige Verbraucher erkennt nicht, so er denn die Formulierung in Nr. IX 5 der Darlehensbedingungen überhaupt findet, dass diese Regelung maßgeblich ist, dass hingegen nicht der Tageszins von 1,24 € gilt, wenn er den Vertrag widerruft. Das Gericht geht insofern von einem nicht unerheblichen Irreführungspotenzial aus und erachtet den Inhalt der Widerrufsbelehrung insoweit nicht als klare und verständliche Information des Verbrauchers. Nur eine solche aber kann der Gesetzgeber im Sinn gehabt haben, als er dem Verwender des Musters nach Anlage 7 zu Art. 247 § 6 Abs. 2 EGBGB Vertrauensschutz zubilligte. Nur wenn der Verwender das Muster auch so nutzt, dass es inhaltlich richtig ist und nicht im Widerspruch zu den zwischen den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarungen steht, kann Vertrauensschutz gelten. Bestückt der Verwender hingegen das Muster mit unzutreffenden Angaben, die noch dazu geeignet sind, den Verbraucher wegen der vermeintlich - unzutref-

fenderweise - auf ihn zukommenden finanziellen Last, vom Widerruf des Darlehensvertrages abzuhalten, ist dem Verwender der Musterschutz zu versagen. So liegt der Fall hier.

Die Widerrufsfrist war am 08.11.2018 noch nicht abgelaufen. Der Widerruf wurde wirksam erklärt, der Darlehensvertrag ist, ebenso wie der damit verbundene Pkw-Kaufvertrag rückabzuwickeln, §§ 355 Abs. 3, 358 Abs. 1 BGB. Der Kläger schuldet der Beklagten aus dem Darlehensvertrag keine Zins- und Tilgungsleistungen mehr.

## 2.) (Hilfs-)Widerklage

Die innerprozessuale Bedingung der Begründetheit der Klage ist eingetreten, sodass über die Hilfswiderklage zu entscheiden war. Da der Klageantrag der einer Feststellungsklage ist, kann auch die Widerklage in Form der Feststellungsklage erhoben werden. Die Beklagte hat ein rechtliches Interesse i.S.d § 256 ZPO, festgestellt zu haben, dass sie ihrerseits Ansprüche gegen den Kläger hat, wenn er mit seinem Widerruf des Darlehensvertrages durchdringt. Die Ansprüche beider Parteien sind dabei noch nicht bezifferbar, da noch unklar ist, zu welchem Zeitpunkt die verbundenen Verträge abgewickelt werden und in welchem Zustand sich das vom Kläger erworbene Kfz dann befindet.

Der Kaufvertrag über die Übergabe und Übereignung des Pkw Mercedes-Benz C220 T BlueTEC, Fahrzeug-Identifizierungsnummer \_\_\_\_\_ und der zum Zwecke der Teilfinanzierung dieses Kaufvertrags abgeschlossene Verbraucherdarlehensvertrag zwischen den Parteien sind als wirtschaftliche Einheit anzusehen und stellen ein verbundenes Geschäft nach § 358 Abs. 3 S. 1 BGB dar (vgl. hierzu Palandt, 79. Aufl., § 358 BGB, Rdn. 10). Trotz rechtlicher Trennung der beiden Verträge liegt eine wirtschaftliche Einheit vor.

### a) Wertersatz

Gemäß § 358 Abs. 4 S. 1 BGB sind auf die Rückabwicklung des verbundenen Vertrages, „unabhängig von der Vertriebsform“, „je nach Art des verbundenen Vertrages“, die §§ 355 Abs. 3, 357 bis 357b BGB *entsprechend* anzuwenden“. Auch die Gesetzesbegründung hält explizit fest, dass im Falle eines verbundenen Vertrages, mit dem Waren oder Dienstleistungen erworben werden, die Rechtsfolgen des § 357 BGB entsprechend gelten sollen (vgl. BT-Drucks. 17/12637, S. 98). Da das Verbundgeschäft im vorliegenden Fall ein Kaufvertrag über Waren ist, ist dies ein Verweis auf § 357 BGB. Dieser sieht in Absatz 7 eine Wertersatzpflicht vor.

Unzweifelhaft führte der Gebrauch des zugelassenen Fahrzeugs über einen Zeitraum von mehr

als 3 Jahren zu einem erheblichen Wertverlust des Pkw, der über eine nach § 357 Abs. 7 Nr. 1 BGB gestattete bloße Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise hinausging. Diesen Wertersatz hat der Kläger auch zu ersetzen, da er in der Widerrufsbelehrung ordnungsgemäß hierüber aufgeklärt worden ist. Nicht gefordert wird in § 357 Abs. 7 Nr. 2 BGB eine in sämtlichen denkbaren Punkten inhaltliche Richtigkeit der Belehrung, also auch in solchen, die sich nicht auf die Wertersatzpflicht beziehen (inhaltlich so Palandt, 79. Auflage, § 357 BGB, Rn. 10). Aus der Gesamtwürdigung der Regelungen zum Widerrufsrecht ergibt sich zur Überzeugung des Gerichtes vielmehr, dass sich Unzulänglichkeiten der - prinzipiell aber erteilten - Widerrufsbelehrung grundsätzlich allein in der Widerrufsfrist niederschlagen sollen. Die Widerrufsfrist wird bei fehlerhafter Widerrufsbelehrung, wie auch hier, verlängert; die im Falle eines wirksamen Widerrufs eingreifenden Rechtsfolgen ergeben sich dann aus dem Gesetz: hier aus § 357 Abs. 7 BGB. Die in § 357 Abs. 7 Nr. 2 BGB geforderte Belehrung über die Bedingungen, Fristen und das Verfahren zur Ausübung des Widerrufsrechts als Voraussetzung für die Wertersatzpflicht ist prinzipiell erteilt worden, sodass der Kläger informiert war, dass ein Widerruf prinzipiell möglich ist. Das Muster der Anlage 7 zu Art. 247 § 6 Abs. 2 EGBGB wurde verwendet, die für die Wertersatzpflicht und den übrigen Rechtsfolgen maßgeblichen Gestaltungshinweise [5], [5a], [5b], [5c] und [5f] wurden unverändert übernommen, wodurch der Kläger über die Wertersatzpflicht bei Widerruf ausreichend in Kenntnis gesetzt wurde.

Der Hilfswiderklage war insofern stattzugeben.

#### b) Nutzungsersatz

Der Antrag Ziffer 2 der Hilfswiderklage ist jedoch als unbegründet abzuweisen, da die Beklagte unter Ziffer IX 5 ihrer Darlehensbedingungen erklärt hat, dass der Darlehensnehmer bei Abgabe einer Widerrufserklärung innerhalb der Widerrufsfrist, die hier wegen der nicht ordnungsgemäßen Erteilung der Widerrufserklärung nicht abgelaufen war, keine Sollzinsen für den Zeitraum zwischen Auszahlung der Darlehensvaluta und Rückzahlung des Darlehens zu zahlen habe. Diese Regelung kann die Beklagte nun nicht umgehen, indem sie statt Sollzinsen „Nutzungsersatz“ in Höhe der vereinbarten Sollzinsen geltend macht.

### III. Nebenentscheidungen

Der Streitwert ist gemäß §§ 3 ZPO, 45 Abs. 1 GKG auf 32.140,00 € festzusetzen. Der Wert des Klageantrages ist auf 32.140,00 € zu beziffern. Der Streitwert für eine negative Feststellungsklage des Darlehensnehmers nach Widerruf richtet sich bei verbundenen Verträgen grundsätzlich nach

dem Nettodarlehensbetrag, wenn der Kläger im Ergebnis wirtschaftlich begehrt, so gestellt zu werden, als hätte er das Geschäft nicht getätigt (so BGH, Beschluss v. 07.4.2015, Az. XI ZR 121/14). Hinzu kommt der aus Eigenmitteln aufgebrauchte Betrag (siehe BGH Beschluss v. 29.5.2015, Az. XI ZR 335/13). Der Nettodarlehensbetrag beläuft sich auf 15.151,77 €, die Anzahlung auf 16.988,23 €.

Die gestellten Hilfs-Widerklageanträge wirken wegen wirtschaftlicher Identität der Streitgegenstände nicht streitwerterhöhend.

Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben, § 92 ZPO. Der Wertverlust des Pkw ist nicht bezifferbar, höchstmöglichst kann er sogar den Wert des finanzierten Fahrzeuges aufzehren.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

gez.

Walther  
Richterin am Landgericht

Verkündet am 18.03.2020

gez.  
Schenk, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Hof, 19.03.2020

Schenk, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig